§ 10
Prüfungstermine

[1]Das LGL setzt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss für gemeinsame Aufgaben und der Geschäftsstelle die Termine fest, nach denen sich die Fristen im Prüfungsverfahren richten. [2]Vorgesehene einheitliche überregionale Termine sollen eingehalten werden. [3]Die Veröffentlichung dieser Termine einschließlich der Anmeldefrist erfolgt mindestens sechs Wochen vor Prüfungsbeginn in geeigneter Form.